

## Informationsblatt

### zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmales

Das Informationsblatt soll helfen, den Antrag vollständig auszufüllen. Es wird darum gebeten, die Erläuterungen sorgfältig zu lesen, denn nur vollständige Anträge haben Aussicht auf eine Zuwendung.

### I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm

Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) in der aktuell gültigen Fassung nach Maßgabe der Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium des Inneren zur Denkmalförderung (RL Denkmalförderung - RL DFö) vom 31.08.2019 und der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der aktuell gültigen Fassung i.V.m. den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministerium der Finanzen zu §§ 44 und 44 a SäHO (VwV zu § 44 und 44 a SäHO) in der aktuell gültigen Fassung Zuwendungen für die Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern.

#### Behörde und Termin der Antragstellung

Der Antrag ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen einzureichen. Der Antrag muss bis **spätestens 30.10. des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr** vor Beginn der geplanten Maßnahmen vorliegen.

#### Antragsteller / Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können u. a. sein:

- Eigentümer eines Kulturdenkmales
- Besitzer (Nutzungsberechtigte) eines Kulturdenkmales
- Bauunterhaltungspflichtige
- Bevollmächtigte des Eigentümers

Eigentum, Besitz, Bauunterhaltungspflicht und Bevollmächtigung müssen mit geeigneten Dokumenten in den Antragsunterlagen nachgewiesen werden. Das Eigentum an einer Immobilie wird durch eine aktuelle Kopie der Grundbucheintragung (nicht älter als 6 Monate) belegt. Besitz und Bauunterhaltungspflicht sind durch entsprechende Verträge nachzuweisen.

#### Zweck der Zuwendung

Der Freistaat Sachsen stellt mit diesem Förderprogramm Zuwendungen für Maßnahmen bereit, die dem Schutz und der Erhaltung

- eines Kulturdenkmales nach § 2 SächsDSchG

- eines Objektes innerhalb eines Denkmalschutzgebietes nach § 21 SächsDSchG oder
- von Objekten in einem Grabungsschutzgebiet oder einem archäologischen Reservat nach §§ 22 und 23 SächsDSchG

dienen.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen oder das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen bzw. das Landesamt für Archäologie Sachsen stellen fest, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Ziel der Zuwendung ist die Sicherung, der Erhalt, die Pflege und die Nutzbarmachung der sächsischen Kulturdenkmale sowie des mit diesem verbundenen materiellen und immateriellen kulturellen Erbe. Die Zuwendungen sollen die Erfüllung der Erhaltungspflichten nach § 8 Abs. 1 SächsDSchG unterstützen, die Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit dem sächsischen Kulturdenkmalbestand fördern und der Bewahrung und Fortentwicklung insbesondere von handwerklichem Wissen und Können dienen.

**Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht !!!**

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **II. Erläuterungen zum Antragsformular**

Beim Ausfüllen des Antragsformulars sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Die Ziffern der Erläuterungen sind mit denen im Antragsformular identisch. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag ein offizielles Dokument darstellt und als solches zu handhaben ist. Der Antrag soll gut leserlich und in allen Punkten vollständig ausgefüllt sein.

**ohne Nummerierung:**

Die Lage des Kulturdenkmales und die geplanten Maßnahmen sind unbedingt anzugeben

**zu 1. – 3.:**

Alle geforderten Angaben bei Antragsteller, bevollmächtigter bzw. Ansprechpartner sind einzutragen.

**zu 4.:**

Antragsteller kann eine natürliche (eine oder mehrere Privatpersonen) oder eine juristische Person (AG, eingetragener Verein, GmbH, Kirchgemeinde, Stiftung, etc.) sein. Bei mehreren Antragstellern (z. B. Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaft, GbR) sollte eine vertretungsberechtigte Person und / oder ein Ansprechpartner benannt werden. Die vertretungsberechtigte Person muss sich mit einer Vollmacht legitimieren, die von allen Betroffenen unterzeichnet werden muss. Wird keine vertretungsberechtigte Person benannt, muss jede Erklärung von allen Antragstellern unterschrieben werden. Der oder die Antragsteller können auch einer Person, die nicht Antragsteller ist (z. B. Architekt, Anwalt, Verwalter) eine Vollmacht erteilen.

Ein Verein muss die Kopie der Vereinssatzung und die aktuelle Eintragung ins Vereinsregister beifügen; eine GmbH etc. die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges. Eine Stiftung muss die Kopie der Stiftungssatzung und des Auszuges aus dem Stiftungsverzeichnis vorlegen.

**zu 5.:**

Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen innerhalb einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder eines Baugenehmigungsverfahrens nach Denkmalschutzrecht genehmigt worden sein und mit den darin enthaltenen Auflagen übereinstimmen. Als Nachweis ist die Kopie der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder der Baugenehmigung beizufügen.

Die Bilddokumentation ist aus Farbfotos oder deren Kopien zusammenzustellen. Schwarzweißkopien reichen für die Beurteilung des Antrages nicht aus.

Unterlagen aus älteren Antragsakten können von der Bewilligungsbehörde nicht übernommen werden.

Die Kopie des Grundbuchauszuges darf nicht älter als 6 Monate sein.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern.

**zu 7.:**

Wurden für das Objekt bereits Denkmalmittel durch das Landratsamt Nordsachsen bewilligt, ist die Höhe der Zuwendung, das Jahr der Bereitstellung sowie das entsprechende Aktenzeichen anzugeben.

**zu 8.:**

Der **Durchführungszeitraum** der beantragten Maßnahmen ist anzugeben. Die Maßnahme beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung.

**zu 9.:**

Der **Finanzierungsplan** gibt Auskunft, ob und in welcher Weise die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die Summe der Einnahmen muss die Summe der Ausgaben des beantragten Vorhabens decken. Die Bewilligungsbehörde kann nur unter der Voraussetzung den Antrag ins Förderverfahren aufnehmen, wenn nach Prüfung der Antragsunterlagen die Finanzierung des Vorhabens gesichert erscheint.

Zur Finanzierung des Vorhabens können neben dem **Eigenkapital** (Mittel aus eigenem Vermögen) auch **Kredite und Eigenleistungen** (Arbeitsleistung des Antragstellers im Rahmen des Antragsgegenstandes ohne Vergütung), aber auch **Mittel Dritter** (z. B. Stiftungen, Sponsoren) herangezogen werden. Stifter und Sponsoren sind namentlich zu nennen.

Eigenleistungen zur Finanzierung des Vorhabens können nur dann anerkannt werden, wenn der Antragsteller seine entsprechende Sachkunde (Gesellen- oder Meisterbrief, o. ä.) bei der Antragstellung nachweist und für die zu leistende Arbeit mehr als 150 Stunden nötig sind. Die vorgesehene Stundenzahl ist im Antrag zu benennen. Derzeit wird der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn (ohne MwSt.) angesetzt. Bei Nachweis der fachlichen Eignung für die auszuführenden Arbeiten können 25 % über dem Mindestlohn angesetzt werden. Im Falle einer Förderung und der damit zusammenhängenden Verwendungsnachweisprüfung ist die Eigenleistung durch einen Architekten zu bestätigen. Das für die Eigenleistung benötigte Material kann im Ausgabenplan zum Einkaufswert angesetzt werden.

Die **Antragssumme** ist zu benennen. Der Zuschuss kann **in der Regel 50 % des denkmalbedingten Mehraufwandes** betragen.

**zu 10.:**

Auskünfte zur Vorsteuerabzugsberechtigung erteilt das zuständige Finanzamt.

**zu 12.:**

Die Finanzierung erfolgt als Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung. Im überwiegenden Fall wird es zu einer Anteilfinanzierung kommen. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft die Bewilligungsbehörde.

**zu 13.:**

Mit den beantragten Maßnahmen darf vor Antragstellung grundsätzlich noch nicht begonnen sein. Laut Richtlinie Denkmalförderung gilt folgendes: Bei Gesamtkosten eines Vorhabens unter 100.000 Euro gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn ab dem Zeitpunkt als genehmigt, an dem der Fördermittelantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingeht. Bei höheren Gesamtkosten bedarf es wie bisher der schriftlichen Entscheidung der Bewilligungsbehörde. Eine Auftragserteilung vor Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist förderschädlich. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ersetzt nicht die Baugenehmigung oder denkmalrechtlich-rechtliche Genehmigung und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

**zu Erklärung:**

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben erklärt, sowie die Verpflichtung eingegangen, jede antragsrelevante Veränderung der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Zudem wird die Kenntnisnahme der RL DFö bestätigt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Subventionsbetrug im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGb) strafrechtlich verfolgt wird.

**zu Anlage A1 (Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele):**

Hier ist das geplante Vorhaben so zu beschreiben, dass das Vorhaben anhand der Angaben bewertet werden kann.

**zu Anlage A2 (Ausgabenplanung):**

Die zur Förderung beantragten Teilleistungen müssen einzeln aufgeführt werden. Jede Teilleistung muss detailliert beschrieben werden. Grundlage hierfür sind Kostangebote von Ausführungsfirmen oder ein Leistungsverzeichnis eines Planers / Architekten.

Sollten auch Eigenleistungen zum Antragsgegenstand gehören, müssen auch diese hier aufgeführt werden. Die Anzahl der geplanten Stunden sowie der veranschlagte Stundensatz sind anzugeben. Eigenleistungen sind gesondert mit dem Zusatz „EL“ zu kennzeichnen.

### **III. Ergänzende Hinweise**

Der Antrag kann nur bearbeitet und beschieden werden, wenn er vollständig vorliegt. Bei einer Vielzahl zu erwartender Anträge behält sich die Bewilligungsbehörde vor, Bedeutung, Zustand, Nutzung und andere Kriterien bei der Entscheidung über Bewilligung oder Nichtbewilligung von Anträgen heran zu ziehen.

Zuwendungen sind nicht an Dritte übertragbar. Eine Veräußerung des Denkmals (auch teilweise) während des Förderverfahrens ist förderschädlich.

Eine bewilligte Zuwendung kann nur ausgezahlt werden, wenn die Aufwendungen mit positionsgenauen Rechnungen gewerkeweise nachgewiesen werden. Es empfiehlt sich, bereits bei Vertragsabschluss mit den Unternehmen eine positionsgenaue Abrechnung zu vereinbaren. Pauschale Rechnungen können nicht bearbeitet werden.

Bei Rückfragen steht die Bewilligungsbehörde telefonisch unter 03421 / 758 3150 oder per E-Mail unter [Katrין.Boehm@Ira-nordsachsen.de](mailto:Katrין.Boehm@Ira-nordsachsen.de) zur Verfügung.